

AMTSBLATT

für den Landkreis Harburg

50. Jahrgang	Ausgegeben in Winsen (Luhe)	am 27.05.2021	Nr. 21
Bekanntmachung vom	Inhalt		Seite
	<u>Landkreis Harburg</u>		
18.05.2021	Feststellung der UVP- Pflicht nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur Erstaufforstung		651
25.05.2021	Auslegung des Entwurfes des Abfallwirtschaftskonzeptes 2020 - 2024		652
25.05.2021	Bekanntmachung über den Abschluss des Raumordnungsverfahrens für die Festlegung raumverträglicher Trassen der Ortsumgehungen Pattensen und Luhdorf sowie die öffentliche Auslegung der Landesplanerischen Feststellung gem. § 11 Abs. 3 des Niedersächsischen Raumordnungsgesetzes (NROG)		653
25.05.2021	19. Sitzung des Bau- und Planungsausschusses (XVII. Wahlperiode)		655
	<u>Gemeinde Appel</u>		
20.05.2021	Bebauungsplan „Achter den Wischen“ mit örtlichen Bauvorschriften, Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 3 BauGB		658
	<u>Samtgemeinde Hollenstedt</u>		
27.04.2021	Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2021 und 2022		660
11.05.2022	Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2021 und 2022		662
	<u>Gemeinde Marschacht</u>		
16.04.2021	Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021		663
25.05.2021	Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2021		665
	<u>Samtgemeinde Salzhausen</u>		
25.05.2021	Bekanntmachung über den Abschluss des Raumordnungsverfahrens für die Festlegung raumverträglicher Trassen der Ortsumgehungen Pattensen und Luhdorf sowie die öffentliche Auslegung der Landesplanerischen Feststellung gem. § 11 Abs. 3 des Niedersächsischen Raumordnungsgesetzes (NROG)		666
	<u>Gemeinde Wenzendorf</u>		
19.05.2021	Benutzungs- und Entgeltordnung für das neue „Wenzendorfer Gemeindehaus“		668

Bitte beachten Sie:

Diese Ausgabe des Amtsblattes finden Sie auch im Internet auf folgender Internetseite:
<http://www.landkreis-harburg.de/bekanntmachungen>

**Feststellung der UVP-Pflicht nach § 5 des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Harburg

Die Friedrich Vorwerk GmbH & Co. KG hat einen Antrag auf Erstaufforstung in der Gemarkung Todtglüsing, Flur 1, Flurstücke 4 und 6 gestellt (§ 9 Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung- NWaldLG-).

Beantragt wurde die Erstaufforstung einer Fläche von 3,2 ha.

Für das Vorhaben ist durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist (§ 7 Abs. 2 UVPG i. V. m. Anlage 1 Nr. 17.1.3 UVPG).

Dabei ist unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keiner förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten zu befürchten sind.

Das Ergebnis dieser Feststellung gebe ich bekannt (§ 5 Abs. 2 UVPG).

Die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Die Unterlagen sind auf Antrag nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes beim Landkreis Harburg, -Abteilung Naturschutz/Landschaftspflege, Schloßplatz 6, 21423 Winsen zugänglich.

Landkreis Harburg
Der Landrat
Az.:71-31/5.1-2020 0010 Kr

Winsen (Luhe), den 18.05.2021

Im Auftrag


Kropat

Bekanntmachung

Vom **07.06.2021 bis 21.06.2021** wird der Entwurf **des Abfallwirtschaftskonzeptes 2020 – 2024 für den Landkreis Harburg** im Dienstgebäude L der Kreisverwaltung, Rathausstraße 40, 21423 Winsen (Luhe), Zimmer L-301, montags bis donnerstags in der Zeit von 08:00 Uhr – 16:00 Uhr sowie freitags in der Zeit von 08:00 bis 13:00 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt. Aufgrund der derzeitigen Beschränkungen ist die Einsicht während der Dienststunden nur nach telefonischer Terminvereinbarung unter Tel.: 04171/693-473 möglich.

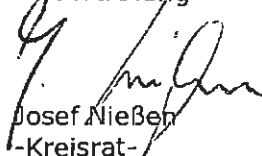
Zusätzlich werden diese Bekanntmachung und die zur Einsicht auszulegenden Unterlagen im Internet auf folgender Internetseite veröffentlicht:
<https://www.landkreis-harburg.de/abfallwirtschaftskonzept-entwurf>
Maßgeblich ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen.

Darüber hinaus liegt der Konzeptentwurf bei den zwölf kreisangehörigen Gemeinden im Landkreis Harburg zu den ortsüblichen Dienstzeiten der Stadt-, Gemeinde- und Samtgemeindeverwaltungen aus (siehe die Aushänge der jeweiligen Kommune)

Während der Auslegungsfrist können Anregungen und Bedenken vorgebracht werden.

Einwänder haben Gelegenheit, am **30.06.2021, 15:00 Uhr**, bei der Kreisverwaltung Geb. B, Zimmer B-014, Schloßplatz 6, 21423 Winsen (Luhe), ihre Anregungen und Bedenken bei dem Erörterungstermin vorzutragen.

In Vertretung



Josef Nießen
-Kreisrat-

Bekanntmachung

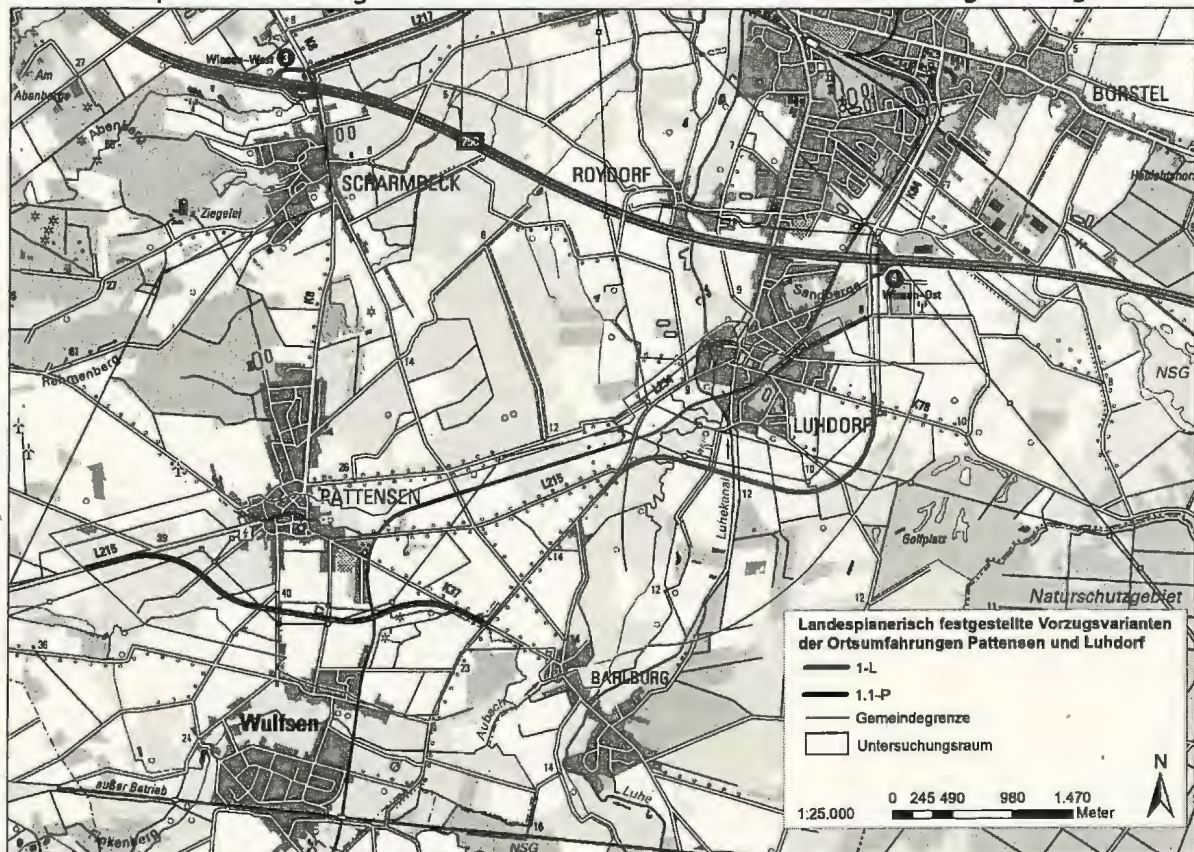
über

den Abschluss des Raumordnungsverfahrens für die Festlegung raumverträglicher Trassen der Ortsumgehungen Pattensen und Luhdorf sowie die öffentliche Auslegung der Landesplanerischen Feststellung gem. § 11 Abs. 3 des Niedersächsischen Raumordnungsgesetzes (NROG)

Gemäß § 15 Raumordnungsgesetz (ROG) und § 11 Abs. 3 des Niedersächsischen Raumordnungsgesetzes (NROG) wird bekannt gemacht, dass der Landkreis Harburg das Raumordnungsverfahren mit integrierter Umweltprüfung für die Festlegung raumverträglicher Trassen der Ortsumgehungen Pattensen und Luhdorf mit der Landesplanerischen Feststellung vom 25.05.2021 abgeschlossen haben.

Als Ergebnis wird festgestellt, dass der Neubau der Umgehungsstraßen (Varianten 1.1-P und 1-L) mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar ist und den Anforderungen an die Umweltverträglichkeit des Vorhabens entspricht, wenn die in der Landesplanerischen Feststellung genannten Maßgaben eingehalten werden.

Die landesplanerisch festgestellten Trassen 1.1-P und 1-L sind nachfolgend abgebildet:



Landkreis Harburg
Schloßplatz 6
21423 Winsen (Luhe)
Tel. 04171-693-0

Parkplätze
Schloßring 12
Eppens Allee

Elektronische Kommunikation
www.landkreis-harburg.de

Es gelten die Richtlinien auf
unsere Internetseiten.
<https://www.landkreis-harburg.de/digitaleKommunikation>

Sparkasse Harburg-Buxtehude
IBAN DE56 2075 0000 0007 0289 62

Termine nach Vereinbarung





Die Landesplanerische Feststellung kann in der Zeit vom

03.06.2021 bis 05.07.2021

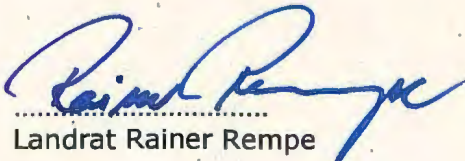
in der Kreisverwaltung des Landkreises Harburg, Schloßplatz 6, 21423 Winsen (Luhe), Gebäude B, Zimmer 245, während der Sprechzeiten oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden. Zu beachten sind hierbei die geltenden Corona-bedingten Schutzmaßnahmen.

Des Weiteren stehen die Unterlagen auf www.landkreis-harburg.de/oupalu unter dem Menüpunkt „Datei“ zur Verfügung. Dort sind ebenfalls die im Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen sowie deren Abwägung als Synopse und das Protokoll samt zugehöriger Präsentation zum Erörterungstermin verfügbar. Die Unterlagen sind gemäß § 20 UVPG i. V. m. § 27 UVPG auch im niedersächsischen UVP-Portal unter <https://uvp.niedersachsen.de/portal/> hinterlegt.

Zudem liegen die Unterlagen vom **03.06.2021 bis 05.07.2021** in den Rathäusern der Stadt Winsen, Schlossplatz 1, 21423 Winsen (Luhe) sowie der Samtgemeinde Salzhausen, Rathausplatz 1, 21376 Salzhausen, öffentlich aus und können während der Sprechzeiten oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden. Auch hier sind die geltenden Corona-bedingten Schutzmaßnahmen zu beachten.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften bei der Durchführung dieses Raumordnungsverfahrens, die nicht innerhalb eines Jahres ab dieser Bekanntmachung schriftlich bei der zuständigen Unteren Landesplanungsbehörde geltend gemacht wurde, ist gem. § 11 Abs. 4 NROG unbeachtlich.

Winsen (Luhe), den 25.05.2021


Landrat Rainer Rempe

Siegel

Landkreis Harburg - Postfach 14 40 - 21414 Winsen (Luhe)

Bekanntmachung

Allgemeiner Service und Kommunalaufsicht

Auskunft erteilt: Andreas Gerdt
Gebäude / Zimmer: B-125
Tel.- Durchwahl: 04171 693-123
Telefax: 04171 693-99123
E-Mail: a.gerd@lkharburg.de
sitzungsdienst@lkharburg.de

Mein Zeichen: 10.1 - Ger
(Bei Antwort bitte angeben)

Ihr Schreiben vom:

Ihr Zeichen:

Datum: 25. Mai 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

die nachstehende Sitzung gebe ich hiermit bekannt:

Sitzung: 19. Sitzung des Bau- und Planungsausschusses (XVII. Wahlperiode)

Tag, Datum: Mittwoch, 02.06.2021

Sitzungsbeginn: 15:00 Uhr

Sitzungsort: 21423 Winsen (Luhe), Schloßplatz 6, Kreisverwaltung, Gebäude B,
Raum B-013 (Sitzungssaal), Tel. (04171) 693-239

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung
- 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
- 3 Feststellung der Tagesordnung, Beschluss über die Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen
- 4 Bericht des Ausschussvorsitzenden
- 5 Bericht des Landrates

Landkreis Harburg
Schloßplatz 6
21423 Winsen (Luhe)
Tel. 04171 693-0

Parkplätze
Schloßring 12
Eppens Allee

Elektronische Kommunikation
www.landkreis-harburg.de

Es gelten die Richtlinien auf
unseren Internetseiten.
<https://www.landkreis-harburg.de/digitaleKommunikation>

Sparkasse Harburg-Buxtehude
IBAN DE56 2075 0000 0007 0289 62

Termine nach Vereinbarung



- 6 Einwohner/innenfragestunde
- 7 Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 14.04.2021 - öffentlicher Teil
- 8 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
- 9 Suche nach einem Standort für ein Endlager für hochradioaktive Abfälle
- 10 Weiterentwicklung des Radverkehrskonzepts und AGFK-Zertifizierung
- 11 Sachstand Machbarkeitsstudien Radschnellwege
- 12 Das Radschnellnetz in der Metropolregion: Wege in die Umsetzung
- 13 ADFC-Fahrradklima-Test 2020
Antrag der Gruppe GRÜNE/LINKE vom 24.03.2021
- 14 Prüfung Teilnahme an "DB Rad+", Bezahlen mit Pedalen
Antrag der Gruppe CDU/WG vom 20.04.2021
- 15 Halbjährlicher Sachstandsbericht Verkehrskoordination
- 16 Maßnahmen zur Verkehrslenkung und Verkehrsberuhigung im Raum zwischen der A7 und der A39
Antrag der Gruppe GRÜNE/LINKE vom 24.03.2021 und Stellungnahme zum Antrag der Gruppe GRÜNE/LINKE vom 24.03.2021
- 17 Sachstand zum Raumordnungsverfahren der Ortsumfahrungen Luhdorf und Patten-
sen
- 18 K 55 Ausbau zwischen Holm und Schierhorn
- 19 Anregungen und Beschwerden
- 20 Anfragen
- 21 Einwohner/innenfragestunde
- 22 Schließung der Sitzung

Freundliche Grüße

I. A.

begl. Andreas Gerdt

Hinweise zur Sitzung des Bau- und Planungsausschusses am 02.06.2021

Die Besucherzahl zur Sitzung des Bau- und Planungsausschusses am 02.06.2021 ist aufgrund der Pandemie auf 10 Personen begrenzt.

Die Sitzung des Bau- und Planungsausschusses am 02.06.2021 wird in Form einer Videokonferenz unter Nutzung der Anwendung „Webex“ durchgeführt.

Hinweis zum Livestream im Internet

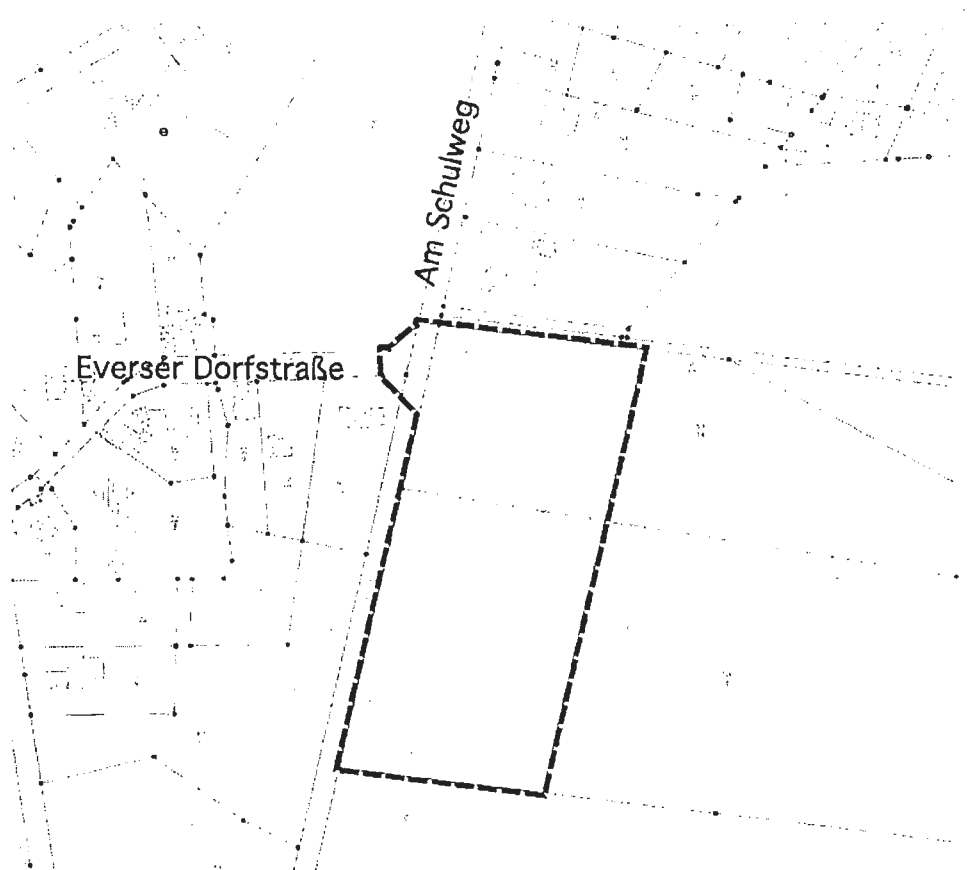
Voraussetzung für die Teilnahme am Livestream ist ein registrierter YouTube-Account. Die Anmeldung erfolgt bis zu drei Stunden vor Beginn der Sitzung mit dem vollständigen Namen, der Adresse und einer E-Mail-Adresse bei „kreistaglive@lkharburg.de“.

Im Anschluss werden die Zugangsdaten für die Teilnahme an der Sitzung zugeschickt.

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

über den Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 3 BauGB des Bebauungsplanes „Achter den Wischen“ mit örtlichen Bauvorschriften

Gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert am 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728, 1793), wird bekannt gemacht, dass der Rat der Gemeinde Appel in seiner Sitzung am 25.03.2021 den Bebauungsplan „Achter den Wischen“ für das Gebiet: „östlich der Ortslage Eversen-Dorf, östlich der Straße „Am Schulweg“ und südlich der Bebauung entlang der Ohlenbütteler Straße (K71)“ einschließlich der örtlichen Bauvorschriften gemäß des § 84 Abs. 3 Nr. 1 NBauO als **Satzung** beschlossen hat. Die räumliche Lage des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ist in dem nachfolgend abgedruckten Übersichtsplan gekennzeichnet.



Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, ein nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlicher Mangel und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß

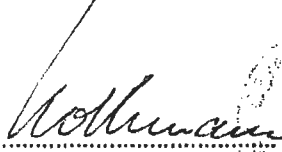
§ 215 Abs. 1 unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die nach den §§ 39-42 BauGB eingetretenen Vermögensnachteile und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Der Bebauungsplan und die Begründung können in der Gemeindeverwaltung, An der Kreisstraße 16, 21279 Appel, während der Dienststunden (Di., 18.00 – 20.00 Uhr, Do. 9.00 – 11.00 Uhr) von jedermann eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Plans und der Begründung Auskunft erteilt. Zusätzlich werden der Bebauungsplan und die Begründung ins Internet unter der Adresse „www.gemeinde-appel.de“ eingestellt.

Am Tage der Verkündung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Harburg tritt der Bebauungsplan „Achter den Wischen“ mit der örtlichen Bauvorschrift in Kraft.

Appel, den 20.05.2021


Der Bürgermeister
(Kolkmann)



Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Samtgemeinde Hollenstedt für die Haushaltsjahre 2021 und 2022

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Hollenstedt in der Sitzung am 27.04.2021 (Videokonferenz) folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 wird

	2021	2022
1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
1.1 der ordentlichen Erträge auf	10.658.900 Euro	10.784.400 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	10.237.300 Euro	10.774.100 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro	0 Euro
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	10.532.600 Euro	10.638.200 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	9.616.400 Euro	10.159.400 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	477.600 Euro	246.800 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	4.304.700 Euro	919.400 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	3.207.300 Euro	621.700 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	368.400 Euro	440.400 Euro
festgesetzt.		
Nachrichtlich: Gesamtbetrag		
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	14.217.500 Euro	11.506.700 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	14.289.500 Euro	11.519.200 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 3.207.300 Euro (2021) bzw. 621.700 Euro (2022) festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 416.800 Euro (2021) bzw. 0 Euro (2022) festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem in den Haushaltsjahren 2021 und 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf jeweils 1.600.000 Euro festgesetzt.

§ 5

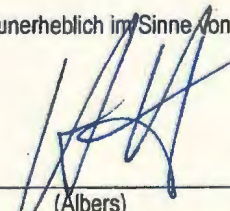
Der Hebesatz für die Samtgemeindeumlage wird wie folgt festgesetzt:

2021	2022
54 v.H.	54 v.H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind bis zu einem Betrag von EUR 2.000 unerheblich im Sinne von § 117 NKomVG.

Samtgemeinde Hollenstedt, den 27.04.2021



 (Albers)
 Samtgemeindebürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2021 und 2022 der Samtgemeinde Hollenstedt

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2, § 119 Abs. 4 NKomVG und § 111 Abs. 3 NKomVG i. V. m. § 15 Abs. 6 NFAG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Harburg am 11. Mai 2021 unter dem Aktenzeichen 11.10.20.10-403 (2021 und 2022) erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 28. Mai 2021 bis 07. Juni 2021

zur Einsichtnahme bei der Samtgemeinde Hollenstedt, Hauptstraße 15, 21279 Hollenstedt,

nach vorheriger Terminvereinbarung

**montags bis freitags
donnerstags**

**08:00 Uhr – 12:00 Uhr und
14:00 Uhr – 18:00 Uhr**

öffentlich aus.

Hollenstedt, den 11. Mai 2021

Der Samtgemeindebürgermeister

Haushaltssatzung

der Gemeinde Marschacht für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Marschacht in der Sitzung am 16.04.2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	5.249.900,00 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	6.475.500,00 €
1.3	der außerordentlichen Erträge	0,00 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	0,00 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.069.200,00 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.123.800,00 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	352.500,00 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	70.100,00 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
	festgesetzt	
	Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
	- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	5.421.700,00 €
	- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	6.193.900,00 €

§ 2

Kreditermächtigung

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigung

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung wird mit 40.000,00 € festgesetzt.

§ 4

Liquiditätskredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 530.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Steuersätze

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | | |
|-----|--|------------------|
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 350 v. H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 350 v. H. |

- | | |
|------------------|------------------|
| 2. Gewerbesteuer | 380 v. H. |
|------------------|------------------|

§ 6

Sonstige Vorschriften

Außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Betrag von 2.500,00 € sind unerheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG

Überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind unerheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG

- a) bei Ansätzen f. Aufwendungen und Auszahlungen bis 10.000,00 € bis zu 5 v. H.
- b) bei Ansätzen f. Aufwendungen und Auszahlungen über 10.000,00 € bis zu 3 v. H.

Gemeinde Marschacht, den 16.04.2021



Heiko Scharnweber
 Heiko Scharnweber
 Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2021 der Gemeinde Marschacht

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 28.05.2021 bis 08.06.2021

zur Einsichtnahme bei der Samtgemeindeverwaltung Elbmarsch, Elbuferstraße 98, 21436 Marschacht, Zimmer 1.15,

montags	08:00 Uhr – 12:30 Uhr
dienstags	08:00 Uhr – 12:30 Uhr und 14:00 Uhr – 17:00 Uhr
donnerstags	08:00 Uhr – 12:30 Uhr und 14:00 Uhr – 18:30 Uhr
freitags	08:00 Uhr – 12:30 Uhr

öffentlich aus.

Marschacht, den 25. Mai 2021

Der Bürgermeister

Samtgemeinde Salzhausen
Landkreis Harburg

Bekanntmachung

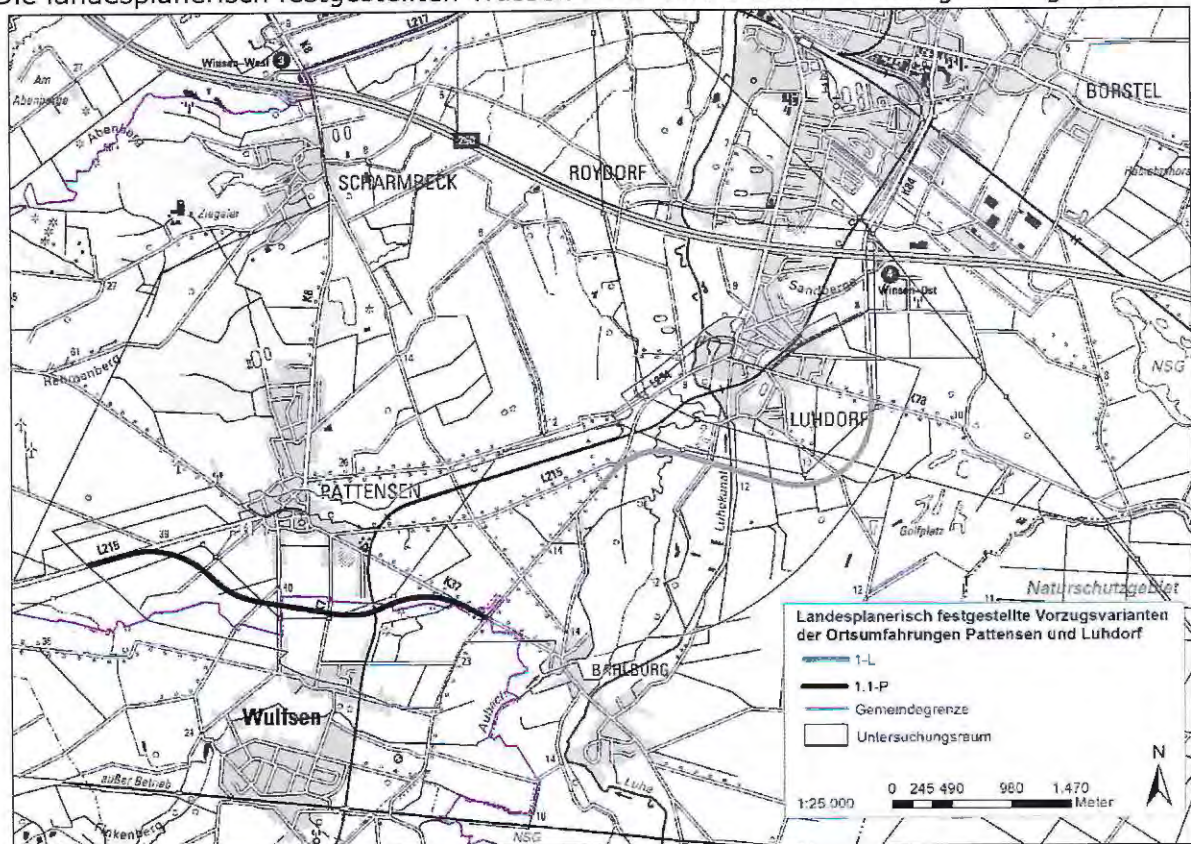
über

den Abschluss des Raumordnungsverfahrens für die Festlegung raumverträglicher Trassen der Ortsumgehungen Pattensen und Luhdorf sowie die öffentliche Auslegung der Landesplanerischen Feststellung gem. § 11 Abs. 3 des Niedersächsischen Raumordnungsgesetzes (NROG)

Gemäß § 15 Raumordnungsgesetz (ROG) und § 11 Abs. 3 des Niedersächsischen Raumordnungsgesetzes (NROG) wird bekannt gemacht, dass der Landkreis Harburg das Raumordnungsverfahren mit integrierter Umweltprüfung für die Festlegung raumverträglicher Trassen der Ortsumgehungen Pattensen und Luhdorf mit der Landesplanerischen Feststellung vom 25.05.2021 abgeschlossen haben.

Als Ergebnis wird festgestellt, dass der Neubau der Umgehungsstraßen (Varianten 1.1-P und 1-L) mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar ist und den Anforderungen an die Umweltverträglichkeit des Vorhabens entspricht, wenn die in der Landesplanerischen Feststellung genannten Maßgaben eingehalten werden.

Die landesplanerisch festgestellten Trassen 1.1-P und 1-L sind nachfolgend abgebildet:



Die Landesplanerische Feststellung kann in der Zeit vom

03.06.2021 bis 05.07.2021

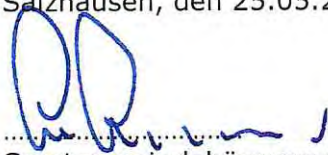
in der Kreisverwaltung des Landkreises Harburg, Schloßplatz 6, 21423 Winsen (Luhe), Gebäude B, Zimmer 245, während der Sprechzeiten oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden. Zu beachten sind hierbei die geltenden Corona-bedingten Schutzmaßnahmen.

Des Weiteren stehen die Unterlagen auf www.landkreis-harburg.de/oupalu unter dem Menüpunkt „Datei“ zur Verfügung. Dort sind ebenfalls die im Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen sowie deren Abwägung als Synopse und das Protokoll samt zugehöriger Präsentation zum Erörterungstermin verfügbar. Die Unterlagen sind gemäß § 20 UVPG i. V. m. § 27 UVPG auch im niedersächsischen UVP-Portal unter <https://uvp.niedersachsen.de/portal/> hinterlegt.

Zudem liegen die Unterlagen vom **03.06.2021 bis 05.07.2021** in den Rathäusern der Stadt Winsen, Schlossplatz 1, 21423 Winsen (Luhe) sowie der Samtgemeinde Salzhausen, Rathausplatz 1, 21376 Salzhausen, öffentlich aus und können während der Sprechzeiten oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden. Auch hier sind die geltenden Corona-bedingten Schutzmaßnahmen zu beachten.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften bei der Durchführung dieses Raumordnungsverfahrens, die nicht innerhalb eines Jahres ab dieser Bekanntmachung schriftlich bei der zuständigen Unteren Landesplanungsbehörde geltend gemacht wurde, ist gem. § 11 Abs. 4 NROG unbeachtlich.

Salzhausen, den 25.05.2021



.....
Samtgemeindebürgermeister



Benutzungs- und Entgeltordnung

für das neue „Wenzendorfer Gemeindehaus“

Aufgrund der §§ 10, 11 und 58 Abs. 1 Ziffer 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Wenzendorf in seiner Sitzung am 19. Mai 2021 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Das neue „Wenzendorfer Gemeindehaus“ (nachstehend: „Gemeindehaus“) in 21279 Wenzendorf, Zum Sportplatz 9, enthält bzw. umfasst folgende Einrichtungen:

- a) Gemeindeverwaltung
- b) Großer Saal, bestehend aus
 - (1) kleiner Saal
 - (2) Sportraum
- c) Gruppenraum 1 (Obergeschoss)
- d) Gruppenraum 2 (Obergeschoss)
- e) Funktionsräume (Küche, Lager, Keller etc.)
- f) Außenterrasse
- g) Beachvolleyballplatz
- h) Parkplätze und Grünanlagen

§ 2 Benutzung

Das Gemeindehaus ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Wenzendorf. Es steht der Gemeinde Wenzendorf, den in der Samtgemeinde Hollenstedt ortsansässigen Vereinen, Verbänden und Parteien, sowie den sonstigen ortsansässigen Gruppierungen für kulturelle, gemeinnützige und sonstige Veranstaltungen auf der Grundlage dieser Benutzungsordnung zur Verfügung.

Darüber hinaus können der „Große Saal“ und der „Kleine Saal“ von allen natürlichen oder juristischen Personen, deren Ziele und Veranstaltungen nicht gegen Gesetze verstoßen, angemietet und der Parkplatz und die Außenterrasse überlassen werden.

Die Nutzung der Räumlichkeiten der Gemeindeverwaltung bleibt der Gemeinde Wenzendorf vorbehalten.

Die Gruppenräume im Obergeschoss sind nur für eine Nutzung durch ortsansässige Vereine, Verbände, Parteien und ähnliche ortsansässige Gruppierungen im Sinne von Abs. 1 vorgesehen. Eine private und kommerzielle Anmietung ist ausgeschlossen.

In sämtlichen Räumen des Gemeindehauses besteht absolutes Rauchverbot.

§ 3 Benutzungsgestattung

- (1) Sofern kein schriftlicher Mietvertrag geschlossen wird, ist die Benutzung des Gemeindehauses nur mit Gestattung der Gemeinde Wenzendorf zulässig. Die Zustimmung zur Nutzung ist grundsätzlich in Textform zu beantragen. Die Benutzungserlaubnis kann von Bedingungen abhängig gemacht oder mit Auflagen versehen werden.
- (2) Die Nutzung des Gemeindehauses ist gestattet:
 - a) Den Vereinen oder Gruppen unter verantwortlicher Leitung einer von dem betreffenden Nutzer bestimmten volljährigen und uneingeschränkt geschäftsfähigen Aufsichtsperson. Diese Aufsichtsperson ist dafür verantwortlich, dass die Einrichtungen schonend und ordnungsgemäß benutzt werden. Sie muss während der Zeit der Nutzung ständig anwesend sein,
 - b) im Auftrage der Gemeinde Wenzendorf tätigen Gruppen oder Einzelpersonen,
 - c) natürlichen oder juristischen Personen nach Abschluss von Einzelmietverträgen mit der Gemeinde Wenzendorf.

Für private oder gewerbliche Veranstaltungen, die eine unzumutbare Lärmbelästigung für die Grundstücksnachbarn zur Folge haben könnten (z.B. private Feiern mit Musikdarbietungen) ist die Nutzungsdauer auf 22 Uhr beschränkt.

- (3) Ausgeschlossen sind Veranstaltungen, die nach Art und Programm geeignet sind, die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu gefährden bzw. Schäden an den Einrichtungen des Gemeindehauses einschließlich Außenanlagen hervorzurufen
- (4) Bei zeitgleich eingehenden Anfragen zur Nutzung sind Vereine, Gruppen und Privatpersonen aus der Gemeinde Wenzendorf vorrangig zu berücksichtigen.
- (5) Die Übertragung der eingeräumten Nutzungszeiten an andere Personen oder Personengruppen ist nicht zulässig.
- (6) Bei Musikveranstaltungen haben die Benutzer eventuell entstehende Gema-Gebühren zu entrichten und die bei der Gema erforderlichen Anmeldungen selbständig vorzunehmen.

§ 4 Haftung

- (1) Die Räume und das Inventar des Gemeindehauses werden in dem jeweiligen Zustand zur Verfügung gestellt. Der Nutzungsberechtigte hat sich vor der Inanspruchnahme von dem ordnungsgemäßen Zustand zu überzeugen.
- (2) Der Benutzer hat eventuelle Schäden sofort, jedoch spätestens am nächsten Arbeitstag, der Gemeinde Wenzendorf oder dem von der Gemeinde beauftragten Mitarbeiter vor Ort (Hausmeister/in) mitzuteilen.
- (3) Hinsichtlich der Haftung gelten die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen, soweit bei der Gestattung bzw. im Mietvertrag nicht anders vereinbart.

Die Gemeinde Wenzendorf kann verlangen, dass für die Dauer der Nutzung des Gemeindehauses eine umfassende und ausreichende Haftpflichtversicherung durch den Nutzer nachgewiesen und/oder eine Kautions hinterlegt wird.

§ 5 Hausrecht

Die Gemeinde Wenzendorf ist Inhaberin des Hausrechts für das gesamte Gebäude und die Außenanlagen. Die Anweisungen der Gemeinde und ihrer Beauftragten sind zu befolgen.

§ 6 Ordnung und Sauberkeit

- (1) Die Räume und das Inventar dürfen nur ihrer Zweckbestimmung gemäß benutzt werden und sind schonend zu behandeln. Offenes Feuer, das Bekleben, das Anbringen von Nägeln, Schrauben o.ä. in Wänden und Einrichtungsgegenständen ist nicht gestattet.
- (2) Die Räumlichkeiten sind nach der Nutzung durch Privatpersonen mit Einzelmietvertrag durch ein von der Gemeinde Wenzendorf zu beauftragendem Reinigungsunternehmen zu reinigen. Die Kosten für die Endreinigung gehen zu Lasten des Mieters.
- (3) Bei Nutzung der Räume für öffentliche Veranstaltungen muss der Veranstalter dafür Sorge tragen, dass die sanitären Anlagen regelmäßig während der Veranstaltung überprüft und ggf. gereinigt werden. Die Räume und Flächen sind nach der Veranstaltung besenrein zu übergeben.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat dafür zu sorgen, dass sich insbesondere auch Gäste an die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung halten. Teilnehmende Personen, die durch ihr Verhalten die Ordnung oder Sicherheit stören, sind unverzüglich durch den Nutzungsberechtigten vom Grundstück zu verweisen.
- (5) Jeder Benutzer der Einrichtung ist verpflichtet, Energie und Wasser sparsam zu verbrauchen. Wenn festgestellt wird, dass die Benutzer Energie oder Wasser verschwenden, kann die erteilte Gestattung widerrufen werden.

§ 7 Geräte und Ausstattung

Mit Zustimmung der Gemeinde Wenzendorf sind die jeweiligen Benutzer berechtigt, zusätzliche Geräte einzubringen oder aufzustellen. Die Kosten hierfür trägt der jeweilige Benutzer. Die Zustimmung hierfür kann jederzeit widerrufen werden. Die Gemeinde haftet nicht für Beschädigungen oder Abhandenkommen dieser Gegenstände.

Geräte oder Aufbauten sind unmittelbar nach der Veranstaltung wieder aus den Räumlichkeiten zu entfernen.

§ 8 Parkplatz, Außenanlagen

- (1) Die Parkplätze auf dem Gelände des Gemeindehauses sind nicht öffentlich und dürfen nur von Benutzern oder Besuchern des Gemeindehauses genutzt werden.
- (2) Die Gemeinde haftet nicht für Schäden an Fahrzeugen, die auf diesen Parkplätzen abgestellt worden sind, es sei denn, dass die Schäden auf eine schuldhafte Verletzung der Verkehrssicherungspflicht zurückzuführen sind.
- (3) Für Veranstaltungen, die auf den Parkflächen durchgeführt werden sollen, ist die Zustimmung der Gemeinde einzuholen.
- (4) Die gärtnerischen Anlagen um das Gemeindehaus herum dürfen grundsätzlich nicht betreten werden und sind pfleglich zu behandeln.

§ 9 Benutzungsentgelte

Für die Benutzung der Räumlichkeiten des Gemeindehauses sind folgende Entgelte zu entrichten:

- (1) Für eine Nutzung zu **privaten Zwecken** (z.B. Feiern) sowie durch gemeinnützige Vereine mit Sitz außerhalb der Samtgemeinde Hollenstedt ist ein Entgelt in Höhe von

200,00 Euro für den Großen Saal

150,00 Euro für den Kleinen Saal

pro Tag (jeweils 23,5 Std.) zu entrichten. Die Endreinigung wird von der Gemeinde Wenzendorf in Auftrag gegeben, die Kosten werden nach Aufwand berechnet und sind von dem Mieter zusätzlich zu entrichten.

- (2) Für eine Nutzung zu **gewerblichen Zwecken** (wie z.B. Seminare, Ausstellungen, Messen usw.) ist ein Entgelt in Höhe von

500,00 Euro für den Großen Saal

400,00 Euro für den Kleinen Saal

pro Tag (jeweils 23,5 Std.) zu entrichten. Die Endreinigung wird von der Gemeinde Wenzendorf in Auftrag gegeben, die Kosten werden nach Aufwand berechnet und sind von dem Mieter zusätzlich zu entrichten.

Unbeschadet dessen gilt die zeitliche Beschränkung gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2.

Im Entgelt enthalten sind die Kosten für Heizung, Strom und Wasser sowie die Benutzung der Tische und Stühle. Die Benutzung von Küchengeräten (Herd, Geschirrspüler etc.) und Geschirr ist nicht gestattet.

Das Entgelt ist innerhalb von zwei Wochen nach Abschluss des Mietvertrages, jedoch spätestens eine Woche vor Veranstaltungsbeginn zur Zahlung fällig.

§ 10 Zuwiderhandlungen

Bei Zuwiderhandlungen gegen die Benutzungs- und Entgeltordnung kann die Gemeinde Wenzendorf die Benutzungsgenehmigung jederzeit fristlos widerrufen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am Tage nach der Bekanntgabe im Amtsblatt in Kraft.

Wenzendorf, den 19. Mai 2021

(Cohrs)

Bürgermeister